

# Satzung der Robin's Kids e.V.

## § 1 - Sitz und Name

Der Verein führt den Namen:  
" Robin's Kids e.V."  
und hat seinen Sitz in Berlin.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 - Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Vermittlung des traditionellen Langbogenschießens und der mittelalterlichen Kulturgeschichte.
3. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:  
theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;  
regelmäßigen Trainingsbetrieb,  
Teilnahme an nationalen und internationalen Bogenturnieren,  
öffentliche Präsentation des mittelalterlichen Langbogenschießens um sowohl ein kulturgeschichtliches als auch ein sportliches Angebot für Interessenten aller Altersgruppen zu schaffen und so Geschichte und sportliche Aktivität zu verbinden und zu vermitteln. Genauere Festlegungen werden in der Vereinsordnung geregelt, die mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung beschlossen wird.
4. Der Verein strebt die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen an, die gleiche Ziele verfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.  
Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall der Auflösung des Vereins stehen ihnen lediglich etwaige von ihnen unter der Auflage der Rückerstattung geleistete Geldbeträge oder der gemeine Wert etwaiger von ihnen in gleicher Weise geleisteter Sacheinlagen zu.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Alle Mitglieder des Vereins gehören dem Schützenverband Berlin-Brandenburg, der Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist, an. Sie erkennen dessen Satzung, Turnierregeln und Beschlüsse als unmittelbar verbindlich an. Für den Austritt aus dem

Schützenverband ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Vollversammlung notwendig.

#### § 4 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 – Mitgliedschaft

**1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist eine Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags.

Der Antrag wird an den Vorstand gestellt; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und ist verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

**2.** Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten. Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

**3.** Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

**4.** Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

**5.** Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann mit Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Wenn der laufende Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist, wird dies (anstelle einer schriftlichen Austrittserklärung) als Austrittserklärung gewertet.

**6.** Ein Mitglied kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten
- c) bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

**7.** Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### § 6 - Die Organe

**1.** Die Organe des Vereins sind:

- Vollversammlung
- Vorstand

**2.** Die Vollversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Kassierers/ der Kassiererin und ggf. dessen/deren Entlastung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- e) Bestätigung des ordentlichen Finanzplanes
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern unterbreitet werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber 5 der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern dieses in der Satzung nicht anders festgelegt wird.

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

**3.** Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Derartige Anträge sind den Mitgliedern (Änderungsanträge im Wortlaut) mit der Einladung mitzuteilen.

**4.** Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung, unter Beachtung der selben Formvorschriften wie zu einer regulären Vollversammlung, einberufen werden.

**5.** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

## § 7 - Der Vorstand

**1.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Wahl von fünf Beisitzern ist möglich. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den anwesenden Beisitzern.

**2.** Der/die Vorsitzende wird von den anderen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Aufzählung vertreten (§ 7 Abs.1).

**3.** Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig vertreten.

**4.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden oder amtierenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

**5.** Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Satzung

enthält eine abweichende Regelung.

**6.** Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der finanziellen Mittel im Rahmen des bestätigten, ordentlichen Finanzplanes.

Über finanzielle Mittel, die dem Verein darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden und über die Verwendung der freien Rücklagen des Vermögenshaushaltes entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Arbeit.

**7.** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

## § 8

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Personen, öffentlichen Institutionen und privaten Vereinigungen an, durch die die Vereinszwecke im Sinne des § 2 gefördert werden.

## § 9 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Langbogenschießens.

Die letzte Mitgliederversammlung vor dem Erlöschen des Vereins hat im Sinne dieser Bestimmung den Verbleib des Vermögens zu regeln.

## § 10

Die Satzung besteht aus 10 § und wurde im vorliegenden Inhalt am 16.06.09 von der Mitgliederversammlung beschlossen.